



Industrie- und Handelskammer  
Südlicher Oberrhein

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein | Postfach 860 | 79008 Freiburg

AmexPool AG  
Im Mittelfeld 19  
79426 Buggingen



Ansprechpartner/in  
Ramona Mösch

Unser Zeichen  
EXU/RM

Telefon  
+49 7821 2703 635

E-Mail  
ramona.moesch@freiburg.ihk.de

Datum  
06.06.2016

Seite 1

## Bestätigung der Eintragung Ihrer Gesellschaft als Immobiliendarlehensvermittler in das Vermittlerregister gemäß § 11a Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Gesellschaft als Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO unter der Nummer D-W-126-NNIK-68 registriert und übermitteln Ihnen als Anlage einen Auszug aus dem Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO.

Bitte überprüfen Sie die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und wenden sich im Falle von Unstimmigkeiten an uns.

Beachten Sie zudem, dass der für § 34i Absatz 1 GewO zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 und Satz 2 ImmVermV unverzüglich mitzuteilen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesellschaft eine Tätigkeit in einem EU-/EWR-Staat aufnehmen oder eine bestehende Auslandstätigkeit ändern möchte. Bei Verlegung der Betriebsstätte fügen Sie bitte eine Kopie der entsprechenden Gewerbean-/ab- bzw. -ummeldung bei.

Sie sind zudem verpflichtet, Angaben sowie Änderungen dieser Angaben zu beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung im Sinne von § 34i Absatz 1 GewO mitwirken oder in leitender Position dafür verantwortlich sind, der zuständigen Industrie- und Handelskammer mitzuteilen.

Eine eventuelle Eintragung der Gesellschaft im Vermittlerregister als Versicherungsvermittler (§ 34d GewO), Versicherungsberater (§ 34e GewO), Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) bleibt von dieser Eintragung als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO) unberührt.

Freundliche Grüße

IHK Südlicher Oberrhein

Anlage

Auszug aus dem Vermittlerregister

## Auszug der Eintragung als Immobiliardarlehensvermittler in das Vermittlerregister gemäß § 11a Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO)

Registrierungsnummer: D-W-126-NNIK-68

Erteilte Erlaubnis: Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i Absatz 1 Satz 1 GewO)

Datum der Eintragung: 06.06.2016

Firma / Betriebliche Anschrift: AmexPool AG  
Im Mittelfeld 19  
79426 Buggingen

Zuständige Erlaubnisbehörde: Industrie- und Handelskammer  
Südlicher Oberrhein  
Schnewlinstr. 11 -13  
79098 Freiburg im Breisgau

Zuständige Registerbehörde: IHK Südlicher Oberrhein

Gesetzliche/-r Vertreter/-in der Hauptniederlassung mit Zuständigkeit für Tätigkeiten nach § 34i Absatz 1 GewO  
Beermann, Boris, 79379 Müllheim

Beschäftigte, die für die Eintragungspflichtige unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung im Sinne von § 34i Absatz 1 GewO mitwirken oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind

Familienname: Walter  
Vorname(n): Philipp  
Geburtsdatum: 15.04.1981



Industrie- und Handelskammer  
Südlicher Oberrhein

Eingegangen  
09. JUNI 2016  
AMEXPool AG

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein | Postfach 860 | 79008 Freiburg

AmexPool AG  
Im Mittelfeld 19  
79426 Buggingen

Ansprechpartner/in  
Ramona Mösch

Unser Zeichen  
EXU/RM

Telefon  
+49 7821 2703 635

E-Mail  
ramona.moesch@freiburg.ihk.de

Datum  
06.06.2016

Seite 1

## Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO (Immobiliardarlehensvermittler)

Antragstellerin: AmexPool AG  
Im Mittelfeld 19  
79426 Buggingen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: Freiburg, Abteilung B, HR-Nummer 300761  
mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Beermann, Boris, geb. 25.02.1975

Auf Antrag vom 08.04.2016 erteilt die IHK Südlicher Oberrhein der Antragstellerin die

### Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO

gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB zu vermitteln und Dritte zu solchen Verträgen zu beraten.

GRF100|574|563-160606-1039|1762310|3.38.006 (S)|2016.05.17|10:56 (363781/b|1567)

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

Sitz und Hauptstelle: Schnewlinstr. 11-13 | 79098 Freiburg | Postfach 860 | 79008 Freiburg

Tel. (07 61) 38 58-0 | Fax -2 22 | E-Mail: info@freiburg.ihk.de | www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

Hauptgeschäftsstelle: Lotzbeckstr. 31 | 77933 Lahr | Postfach 1547 | 77905 Lahr | Tel. (0 78 21) 27 03-0 | Fax -7 77

### Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Die Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 160 Absatz 1 und 2 GewO unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO als Darlehensvermittler erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war daher nicht notwendig (§ 160 Absatz 2 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung und gleichgestellte Berufsqualifikation wurden nachgewiesen. Die Antragstellerin hat zudem ihren Hauptsitz im Inland und übt ihre Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler auch im Inland aus.

Die Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

Die Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben. Sofern die Gesellschaft die Absicht hat, eine Tätigkeit im EU-/EWR-Ausland aufzunehmen, muss ein entsprechendes Notifizierungsverfahren bei der zuständigen Erlaubnisbehörde durchlaufen werden.

Für die Anlagevermittlung von oder Anlageberatung zu partiarischen Darlehen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) oder Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 VermAnlG ist eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO als Finanzanlagenvermittler notwendig. Hier kann im Einzelfall stattdessen auch eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlich sein.

Im Übrigen ist für die Vermittlung von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO als Darlehensvermittler notwendig.

Der Versicherungsschutz bzw. die gleichwertige Garantie ist während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung bzw. die gleichwertige Garantie beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung bzw. einer gleichwertigen Garantie nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Die Bestimmungen in der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Darlehensnehmers auszuüben.

Die Erlaubnisinhaberin ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Immobiliardarlehensvermittlung oder -beratung nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO Eigentum oder Besitz an Geldern vom Darlehensnehmer zu verschaffen.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 14 ImmVermV sind zu beachten.

Gewerbetreibende, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Immobilienmaklerdarlehensberater) müssen für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen und dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

Die Erlaubnisinhaberin hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34i Absatz 1 GewO zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit, im vereinfachten Verfahren (§ 160 Absatz 2 GewO) spätestens jedoch am 21.03.2017, in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen. Sie hat hierbei gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde die Angaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 und Satz 2 ImmVermV mitzuteilen. Sollte die Erlaubnisinhaberin bereits mit dem Erlaubnisantrag ein Antrag auf Registrierung gestellt und mit diesem Erlaubnisbescheid eine Registrierungsbestätigung als Immobilienmakler erhalten haben, wurde diese Pflicht bereits eingehalten. Ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, dürfen von der Erlaubnisinhaberin nur beschäftigt werden, wenn diese sicherstellt, dass erstere über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO verfügen und sie überprüft hat, dass diese zuverlässig sind. Davon abweichend sind nicht sachkundige Beschäftigte im Sinne des § 34i Absatz 6 GewO, bei denen weder die (auch gleichgestellte Berufsqualifikation oder anerkannter ausländischer Befähigungsnachweis nach § 13c GewO) noch die Voraussetzungen für die Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung gemäß § 160 Absatz 3 GewO vorliegt/vorliegen, verpflichtet, bis zum 21.03.2017 einen Sachkundenachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO zu erwerben. Sofern diese Personen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, ist die Erlaubnisinhaberin verpflichtet, diese unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit mit Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO, spätestens jedoch am 21.03.2017 (§ 160 Absatz 1 GewO), bei der örtlich zuständigen IHK zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Angaben sind der örtlich zuständigen IHK auch in diesem Fall unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Erlaubnisinhaberin darf die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO als Darlehensvermittler erlischt für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, spätestens aber zum 21.03.2017 (§ 160 Absatz 4 Satz 1 GewO). Die übrigen der Gesellschaft gegebenenfalls erteilten Erlaubnisse als Immobilienmakler, Bauträger und/oder Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 GewO bzw. als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO werden durch diesen Erlaubnisbescheid nicht berührt.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO als Darlehensvermittler erlischt für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, spätestens aber zum 21.03.2017. Die übrigen gegebenenfalls erteilten Erlaubnisse als Immobilienmakler, Bauträger und/oder Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 GewO bzw. als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO werden durch diesen Erlaubnisbescheid nicht berührt.

Freundliche Grüße



IHK Südlicher Oberrhein



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schnewlinstr. 11-13, 79098 Freiburg, Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.